

Berlin, 6. Mai 2015

Herausgeber:

Bundesverband Großhandel,  
Außenhandel, Dienstleistungen e.V.

Am Weidendamm 1A  
10117 Berlin

Telefon 030 590099-551  
Telefax 030 590099-451

www.bga.de info@bga.de

Autoren:

**RA Michael Faber**  
Umwelt- und Energiepolitik  
Michael.Faber@bga.de

## UMWELT UND ENERGIE

# Verpflichtung eines Energieaudits

### 1 Erläuterung

- 1.1 Worum geht es?
- 1.2 Welche Unternehmen sind nicht betroffen
- 1.3 Welche Anforderungen werden an das Energieaudit gestellt
- 1.4 Welche Alternativen zu einem Energieaudit gibt es?
- 1.5 Welche Sanktionen gibt es?
- 1.6 Wann tritt das Gesetz in Kraft

### 1 Erläuterung

#### 1.1 Worum geht es?

Mit dem [Gesetzesentwurf 18/3373](#) zur Teilumsetzung der Energieeffizienzrichtlinie und zur Verschiebung des Außerkrafttretens des § 47g Absatz 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen erfolgen Änderung des Energiedienstleistungsgesetzes (EDLG) zur Umsetzung des Artikel 8 Absatz 4 - 7 der Energieeffizienzrichtlinie. Damit wird die Durchführung eines Energieaudits für Unternehmen bis zum 5. Dezember 2015 und danach mindestens alle vier Jahre vorgeschrieben. Erfasst davon sind **alle Unternehmen** außer KMU nach der EU-Empfehlung 2003/361/EG. Der Entwurf regelt außerdem, welche Anforderungen an die Energieauditoren gestellt werden bzw. wie der Nachweis der Durchführung eines solchen Energieaudits erfolgen soll. Der Gesetzesentwurf wurde im Bundestag in zweiter/dritter Lesung noch geändert und um einen Entschließungsantrag ergänzt.

#### 1.2 Welche Unternehmen sind nicht betroffen

Unternehmen, die weniger als **250 Mitarbeiter** und **entweder** einen **Umsatz von 50 Millionen** oder eine **Jahresbilanzsumme von 43 Millionen** aufweisen, sind nicht betroffen. Allerdings sind hierbei die Rechtsformen zu beachten. Sofern das Unternehmen nicht eigenständig ist (25% Kapital an einem oder mehreren Unternehmen werden gehalten bzw. man verfügt über mehr als 25 % der Stimmrechte oder ist im Verbund tätig), gilt die KMU Ausnahme nicht.

#### 1.3 Welche Anforderungen werden an das Energieaudit gestellt

Das Energieaudit muss den Anforderungen der DIN EN 16247-1, Ausgabe Oktober 2012 entsprechen. Damit müssen Unternehmen einen Energieberater benennen, Energieverbräuche ermitteln und dokumentieren sowie Maßnahmen zur Verbesserung ihrer energiebezogenen Leistung finden. Unternehmen können das Energieaudit auch durch eigenes Personal durchführen lassen. Das Bundesamt für Ausfuhrkontrolle (BAFA) wird die Einhaltung mittels Stichproben kontrollieren. Um einen unverhältnismäßigen Aufwand für Unternehmen mit einer Vielzahl von Filialen zu verhindern, soll beim Vollzug des Gesetzes nicht verlangt werden, dass **Energieaudits bei jeder Filiale der Unternehmen** erfolgen müssen. Vielmehr soll bei einer **Vielzahl an ähnlichen Standorten, sog. Multi-Site-Verfahren zugelassen werden**, bei

denen **Cluster von Standorten mit vergleichbaren Verbrauchsprofilen gebildet werden.**

### 1.4 Welche Alternativen zu einem Energieaudit gibt es?

---

Von einem Energieaudit sollen solche **Unternehmen befreit** werden, die ein **Energiemanagementsystem** eingerichtet haben, das der **ISO 50001** entspricht. Auch sind Unternehmen befreit, die ein Umweltmanagement im Sinne der EU-Verordnung 1221/2009 eingerichtet haben (EMAS). Unternehmen, die über die Pflicht des Energieaudits hinausgehen und ein Energiemanagementsystem ISO 50001 oder ein Umweltmanagementsystem (EMAS) einführen wollen, müssen die Energieaudits **nicht bis zum 5. Dezember dieses Jahres** durchführen. Hier genügt bei der Überprüfung **bis zum 31. Dezember 2016** der **Nachweis über den Beginn der Einrichtung der beiden alternativen Systeme**. Damit kommt man Unternehmen entgegen, die über das Energieaudit hinausgehen wollen, dies aber zeitlich möglicherweise nicht mehr bis zum 5. Dezember 2015 schaffen.

### 1.5 Welche Sanktionen gibt es?

---

Bei Verstoß gegen die Vorgaben kann ein **Bußgeld** von bis zu **50.000 EUR** verhängt werden. Zuständig hierfür ist das BAFA.

### 1.6 Wann tritt das Gesetz in Kraft

---

Das Gesetz ist seit dem 22. April 2015 in Kraft getreten. Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) erstellt derzeit ein Merkblatt, das die Verpflichtungen konkretisiert. Der entsprechende Entwurf wurde vom BGA kommentiert. Mit einer finalen Version ist in den nächsten Tagen zu rechnen. Aus BGA Sicht wird vor allem kritisiert, dass sich die Verpflichtung auf die kleinste rechtliche Einheit bezieht. Damit würde bei verbundenen - oder Partnerunternehmen (Bsp.: Unternehmen A hält 30 Prozent (Kapital oder Stimmrechte) an dem Unternehmen B) jedes dieser Unternehmen zu einem Audit verpflichtet werden. Zumindest wollen wir hier ein Multisite-Verfahren, d.h. eine Clusterbildung, über die rechtliche Einheit hinaus erreichen.